- 105. 1. Bur Frage der Strafbemeffung bei Breisbergehen.
- 2. Die Bestimmung des § 27 e Abs. 2 StGB. hat besondere Besteutung bei Preisbergehen.
- 3. Die Tatsache, daß der Mehrerlös an das Reich abzuführen ist, steht der Anwendung des § 27 e Abs. 2 StGB. nicht entgegen.
- II. Straffenat. Urt. v. 3. Dezember 1942 g. A. 2 C 47/42" (2 StS 52/42).
 - I. Landgericht Potsbam.

Mus ben Gründen:

Die Straffammer hatte Unlag gehabt, die Besonderheiten des Kalles und die Strafwürdigkeit des Angeklagten nach allen Richtungen, die in Frage kamen, besonders eingehend zu prüfen. Sie hat aber die Entscheidung über die Straffrage und die Nebenentscheidungen ohne außreichende tatsächliche Grundlage getroffen. Sie hatte sich eingehender, als es geschehen ist, mit der Persönlichkeit des Angeklagten befassen und zur Tat selbst erganzende Feststellungen treffen muffen. Die Stal. und das Gericht haben aber die Entscheidung in dieser Richtung nicht ausreichend vorbereitet und den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt, obwohl Schreiben der Verwaltungsstellen Hinweise auf die Versönlichkeit des Angeklagten und auf die Art und Weise enthalten, in der er bisher seinen Gewerbcbetrieb geführt hat. Die Zeugen, die zur Verfügung standen, hat die Straffammer nicht vernommen; sie hat auch in der Hauptverhandlung nicht die Preisbehörde, die Preisüberwachungsstelle, den Gartenbauwirtschaftsverband und die Bezirksabgabestelle gehört. Ebenso hat sie nicht ausreichend geprüft, ob der Angeklagte bei dem Obst als Erzeuger oder als Großverteiler anzusehen ist und welcher Güteklasse die gelieferten Apfel tatfächlich angehört haben; davon hängen aber die Höhe der Preisüberschreitung und die Berechnung des Mehrgewinnes ab. In diesen Richtungen hätte die Strafkammer ergänzende Feststellungen treffen muffen, soweit sie zur Entscheidung über die Straffrage erforderlich waren und mit den rechtskräftigen Reststellungen des amtsgerichtlichen Urteils nicht in Widerspruch traten.

Neben der Persönlichkeit und der Geschäftsführung des Ansacklagten hatte die Strafkammer die allgemeinen Strafkumeisungs-

gründe zu erörtern und zu beachten. Das ist nicht geschehen. Der Angeklagte hat sich erhebliche Preisverstöße auf dem im Ariege besonders wichtigen Gebiete der Ernährung zuschulden kommen lassen. Die Wirkungen, die seine Tat gehabt hat, wären auszuklären gewesen. Schut der Volkzgemeinschaft vor gewissenlosen Preiskreibern und Erzielung einer abschreckenden Wirkung mußten Richtlinien bei der Strafzumessung sein. Auf die Bedeutung, die der Bekämpfung der Preistreiberei zukommt, hat der RJM. in der AB. v. 11. Januar 1941 (DJ. S. 111) besonders hingewiesen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände, die für und gegen den Angeklagten sprechen, hätte die Strafkammer zu prüfen gehabt, welche der angedrohten Strafen zu verhängen sei. Kam sie dazu, von einer Freiheitsstrafe abzusehen, so war die Verhängung einer Geldstrafe zu erörtern. Dazu ist auf folgendes hinzuweisen:

Nach dem § 27 c Abs. 1 Stow. sind die wirtschaftlichen Vershältnisse des Täters zu berücksichtigen. Diese Vorschrift stellt nur einen der Gesichtspunkte dar, die bei der Vemessung der Gelbstrase in Betracht zu ziehen sind (NGSt. Vd. 64 S. 207, 208). Sollte die Verücksichtigung anderer Strasbemessungsgründe die Verhängung einer Gelbstrase ersordern, die die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten übersteigt, so wäre das rechtlich zulässig (NGSt. Vd. 65 S. 229, 231). Nach dem § 27 c Abs. 2 Stow. soll die Geldstrase den Gewinn, den der Täter aus der Tat gezogen hat, übersteigen (NGSt. Vd. 66 S. 91, 93).

Die Unterlagen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Bershältnisse müssen bereits vor der Hauptverhandlung durch die StA. beschafft werden; denn ohne genügende Vorbereitung ist eine Aufklärung und Beurteilung in der Hauptverhandlung unmöglich.

 scheibet, steht der Anwendung des § 27 c Abs. 2 St&B. nicht entgegen. Das hat das RG. für den Bereich des Steuerstrafrechtes bereits im Urt. v. 20. September 1926 2 D 604/26 (= DRZ. Nr. 1071) ausgesprochen. Härten können durch die Anwendung des § 28 St&B. ausgeglichen werden.

Die Straffammer hat nicht ausgesprochen, daß der Angeklagte den Mehrerlöß an das Neich abzuführen habe. Sie hat das damit begründet, daß eine Einzichung des erzielten Mehrerlöses nicht mehr möglich sei, da dieser nicht mehr als solcher greisbar vorliege. Das ist rechtsirrig. Durch den § 3 Ubs. 6 Preisstrafrechts V. v. 3. Juni 1939 i. d. F. d. VD. v. 28. August 1941 ist den Gerichten zwingend vorgeschrieden, den Mehrerlöß zu erfassen und von der Strafe zu trennen. Es kommt demnach nicht darauf an, ob der Mehrerlöß noch vorhanden ist. Nach dem Saße 2 a. a. D. ist die Höhe des Erlöses zahlenmäßig zu bestimmen; sie kann geschätzt werden.